

4845/J XX.GP

der Abgeordneten Kiss, Platter
und Kollegen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Schaffung einer Gefährderkartei

Gemeinsam mit der Beschlußfassung des Waffengesetzes im Dezember 1996 (Inkrafttreten mit 1. Juli 1997) wurde die mehrfach kritisierte "Ges - Kartei" abgeschafft, gleichzeitig aber durch eine neue Z 11 in § 57 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes die rechtliche Grundlage für die Schaffung einer "Gefährderkartei" geschaffen

Nach dieser Gesetzesstelle dürfen die Sicherheitsbehörden "Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift, Namen der Eltern und Aliasdaten eines Menschen ermitteln und im Rahmen einer zentralen Informationssammlung samt dem für die Speicherung maßgeblichen Grund, allenfalls vorhandene erkennungsdienstliche Daten und einem allenfalls erforderlichen Hinweis auf das gebotene Einschreiten für Auskünfte auch an andere Behörden verarbeiten, wenn der Betroffene einen gefährlichen Angriff begangen hat und zu befürchten ist, er werde im Falle einer gegen ihn geführten Amtshandlung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begehen."

Diese Gefährderkartei hätte, sofern sie seit Beschlußfassung im Jahre 1996 bereits geschaffen worden wäre, im Zusammenhang mit dem Amoklauf des Siegfried S. von Aspang gute Dienste leisten können.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um die durch die Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Waffengesetzes vorgesehen Gefährderkartei endlich zu realisieren?
2. Welche Gründe sind dafür maßgeblich, daß diese Kartei nicht bereits geschaffen worden ist?
3. Teilen Sie die Auffassung der Fragesteller, daß die Gefährderkartei gerade im Fall Aspang für die Behörde einen wesentlichen Vorteil bedeutet hätte?
4. Wann kann nun endlich mit der Einrichtung der Kartei gerechnet werden?